



INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT
für die Katholische Kirchengemeinde
St. Antonius Kevelaer

präventi  n
im bistum münster

1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Vorwort	3
3.	Situations- und Risikoanalyse	4
4.	Persönliche Eignung und Voraussetzungen sowie Schulung von Haupt- und Ehrenamtlichen	4
4.1.	Eignung und Voraussetzung	4
4.1.1	Pastorale Mitarbeiter	5
4.1.2	Angestellte der Kirchengemeinde (Voll- und Teilzeitbeschäftigte)	5
4.1.3	Ehrenamtliche	5
4.2.	Umfang der Schulungen	6
5.	Verhaltenskodex	7
5.1.	Grundregeln	7
5.2.	Nähe und Distanz	7
5.3.	Recht am Bild und Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken	8
5.4.	Sprache und Wortwahl	8
5.5.	Schutz der Intimsphäre, insbesondere bei gemeinsamen Übernachtungen	8
5.6.	Zulässigkeit von Geschenken	9
5.7.	Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen	9
6.	Handungsleitfaden	10
7.	Ansprechpartner	10
8.	Qualitätsmanagement	12
9.	Beschwerdewege	12
10.	Maßnahmen zur Stärkung	13
11.	Anlagen	14

2. Vorwort

Mit dem institutionellen Schutzkonzept (ISK) möchte unsere Kirchengemeinde verdeutlichen, dass sie alles Erdenkliche vorbeugend unternimmt, damit sich Kinder, Jugendliche und darüber hinaus alle anderen Schutzbedürftigen im Rahmen der pfarrlichen Aktivitäten wohl und sicher fühlen können. Bei allen Maßnahmen steht das Kindeswohl an erster Stelle. Dazu haben wir alle Bereiche, in denen wir mit Schutzbedürftigen zu tun haben, betrachtet und Maßnahmen ergriffen, die Gewalt verhindern und es potentiellen Tätern so schwer wie möglich machen.

Ergänzend zum ISK der Kirchengemeinde gegen sexualisierte Gewalt vom 27.09.2022 wurden auch andere Gewaltformen in den Blick genommen. Diese sind gemäß des Landeskinderschutzgesetzes vom 01.05.2022:

- Physische Gewalt
- Psychische Gewalt
- Machtmissbrauch
- Peergewalt (Gewalt zw. Kinder bzw. Jugendlichen untereinander)
- Geistlicher Missbrauch
- Digitale Gewalt

Darüber hinaus werden Hilfsangebote und Beschwerdewege festgelegt, die es Opfern und Hinweisgebern ermöglichen, leicht ihr Anliegen zu Gehör zu bringen, damit diese sachlich, angemessen und zeitnah geprüft und bearbeitet werden können.

Zusätzlich gibt sich unsere Kirchengemeinde einen Verhaltenskodex, der als Maßstab des Handelns für alle Haupt- und Ehrenamtlichen gilt.

Auf diese Weise soll in unseren Gemeinden ein Klima des gegenseitigen Respekts und der Achtsamkeit geschaffen werden, dem alle in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen sich bewusst sind, dass auch Kinder und Jugendliche unantastbare Grundrechte haben.

3. Situations- und Risikoanalyse

Risiken in einer Pfarrgemeinde gilt es so weit wie möglich auszuschalten.

Daher heißt es genau hinzuschauen, an welchen Orten, in welchen Gruppierungen und in welchen Bereichen sich Kinder und Jugendliche aufhalten.

Vorrangig sind dies die Kindergärten, die Pfarrheime, die Kirchen mit den Sakristeien sowie die weiteren Räumlichkeiten der Gemeinden, in denen Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen stattfinden. Weiterhin zu beachten sind die verschiedenen Jugendgruppen, die Erstkommunion- und Firmgruppen, die Ausflüge und die Ferienfreizeiten.

Überall da, wo Kinder und Jugendliche an Aktivitäten teilnehmen, gilt es, Augen und Ohren offen zu halten und wachsam zu sein für alle Formen der Gewalt.

Weitere Aspekte für eine Gefährdung sind fehlende Transparenz und Offenheit, ein nicht gegebenes Beschwerdemanagement und fehlende Schulungen im Bereich der Kindeswohlgefährdung und der Prävention.

Ein großer Risikofaktor ist die Persönlichkeit der Verantwortlichen, die mit den jungen Menschen zu tun haben. Problematisch ist es, wenn diese die Rechte der Kinder missachten, ihre eigene Macht ausspielen, die Kinder und Jugendlichen unter Druck setzen, sie nicht wertschätzen und sie nicht ernst nehmen. Daher ist bei der Auswahl der Betreuungspersonen höchste Sorgfalt erforderlich.

Um das Risiko so weit wie möglich auszuschalten, müssen die von den Gemeinden eingesetzten Präventionsfachkräfte entsprechend ihrer Beauftragung handeln. Sie sollen verlässliche Ansprechpartner sein für alle haupt- und ehrenamtlich arbeitenden Mitglieder der Kirchengemeinde, aber auch für die Schutzbefohlenen und ihre Angehörigen.

4. Persönliche Eignung und Voraussetzungen sowie Schulung von Haupt- und Ehrenamtlichen

4.1. Eignung und Voraussetzung

Das Verfahren zur Einstellung bzw. bei der Übertragung von Aufgaben und Tätigkeiten ist bei pastoralen Mitarbeitern, Haupt- und Ehrenamtlichen unterschiedlich.

Unabhängig von der Personengruppe ist der Verhaltenskodex für jede Gruppierung, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, durch die Gruppen zu konkretisieren. Dazu werden sie angehalten und angeleitet durch die Präventionsfachkraft und/oder ein Mitglied des Seelsorgeteams.

4.1.1 Pastorale Mitarbeiter

Unterlagen zum erweiterten Führungszeugnis, zu Präventionsschulungen und die Selbstauskunftserklärung werden im Bischöfl. Generalvikariat Münster dokumentiert bzw. hinterlegt.

Der von den pastoralen Mitarbeitern unterschriebene Verhaltenskodex wird im Pfarramt St. Antonius aufbewahrt.

4.1.2 Angestellte der Kirchengemeinde (Voll- und Teilzeitbeschäftigte)

a) Erweitertes Führungszeugnis (alle fünf Jahre neu)

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter (Voll- und Teilzeitkräfte, auch Reinigungskräfte) müssen im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) bei der Zentralrendantur vorlegen. Die Dokumentation geschieht durch die Zentralrendantur.

b) Selbstauskunftserklärung

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter (Voll- und Teilzeitkräfte) müssen einmalig die Selbstauskunftserklärung (SAE) bei der Zentralrendantur (Personalabteilung) vorlegen, wo dieser auch hinterlegt wird. (Siehe Anlage 1, Seite 15)

c) Präventionsschulung (Umfang s. unter 4.2., Seite 6)

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, alle fünf Jahre die Teilnahme an einer Präventionsschulung (PVS) nachzuweisen, sofern sie im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben. Der Umfang der nachzuweisenden Schulung wird gemäß den Vorgaben der Präventionsstelle des Bistums Münster vom Personalausschuss (Kirchenvorstand) in Abstimmung mit der Präventionsfachkraft festgelegt.

d) Verhaltenskodex

Alle Hauptamtlichen Mitarbeiter der Pfarrei (Voll- und Teilzeitkräfte) unterzeichnen den unten beschriebenen Verhaltenskodex (VK). Dieser wird in der Personalabteilung der Zentralrendantur hinterlegt. (Verhaltenskodex, siehe Anlage 2, Seite 28)

Bei Reinigungskräften erfolgt eine mündliche Unterweisung durch den Pfarrer, die Präventionsfachkraft oder eine Person mit Intensivschulung.

4.1.3 Ehrenamtliche

Dies bezieht sich nur auf ehrenamtlich Tätige, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu tun haben. Im Zweifel entscheidet die Präventionsfachkraft im Einvernehmen mit dem Pfarrer.

a) Erweitertes Führungszeugnis (alle fünf Jahre neu)

Alle betroffenen Ehrenamtlichen müssen im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) beim Pfarrer von St. Antonius Kevelaer oder bei der/n von ihm benannten Person/en vorlegen. Die Dokumentation geschieht durch den Pfarrer.

Wenn Art, Dauer und/oder Intensität der Tätigkeit kein besonderes Vertrauensverhältnis und

keine Macht und Hierarchiestruktur erwarten lässt, kann auf ein eFZ verzichtet werden (z. B. Erstkommunionkatechese und Firmkatechese ohne Übernachtung, Sternsingeraktion ...).

b) Präventionsschulung (Umfang s. unter 4.2., Seite 6)

Ehrenamtlich tätige, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit regelmäßig Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen haben, werden verpflichtet, eine Präventionsschulung (PVS) nachzuweisen.

Nach jeweils fünf Jahren soll eine dreistündige Schulung folgen, die das ISK thematisiert. Die Dokumentation über die Teilnahme geschieht durch den Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten.

c) Verhaltenskodex

Die betroffenen Ehrenamtlichen erhalten am Anfang Ihrer Tätigkeit eine Einweisung in den Verhaltenskodex (VK) der Pfarrei und unterzeichnen diesen. Die Zuständigkeit für diese Einweisung liegt bei den Verantwortlichen für die Gruppen. Der unterzeichnete Verhaltenskodex wird im Pfarramt von St. Antonius Kavelaer aufbewahrt. (Verhaltenskodex, siehe Anlage 2, Seite 17)

4.2. Umfang der Schulungen

a) Intensiv-Schulungen (zwölf Zeitstunden)

Mitarbeitende in Leitungsfunktionen, Personalverantwortung, Ausbildungsverantwortung oder Organisationsverantwortung (Itd. Pfarrer).

Mitarbeitende mit einem intensiven pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt (regelmäßiger, täglicher oder mehrmals wöchentlicher Kontakt).

b) Basis-Schulungen (sechs Zeitstunden)

Mitarbeitende mit einem pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (regelmäßiger Kontakt, ab mindestens drei Monaten), z. B. Küster und Kirchenmusiker m. Kontakt zur betroffenen Gruppe.

Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Kindern und/oder Jugendlichen haben (Jugendbetreuer, Firmkatecheten).

c) Information über das ISK (drei Zeitstunden)

Alle anderen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die sporadischen Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, werden gründlich über das institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers informiert, insbesondere über den Verhaltenskodex. In der Regel entspricht dies einem zeitlichen Umfang von drei Stunden.

Die Information über das Schutzkonzept des Rechtsträgers ist Aufgabe der Leitung. Diese kann die Aufgabe an Mitarbeitende delegieren, die an einer Intensivschulung teilgenommen haben.

5. Verhaltenskodex

Der nachfolgend beschriebene „Verhaltenskodex“ ist Grundlage unserer Arbeit in der Kirchengemeinde. Damit wollen wir für Kinder und Jugendliche in unserer Pfarrei sichere Orte schaffen. Für uns sind dies Orte, in denen sie sich wohl und sicher fühlen und sich in einer respektvollen und wertschätzenden Umgebung aufhalten können.

5.1. Grundregeln

STOPP-REGEL

Wenn jemand mit Worten oder auch nur mit Zeichen zeigt, dass ihm die Aktivität eines Anderen (Nachlaufen, „Käbbeleien“, Wegnehmen von Gegenständen, Beleidigungen) zu weit geht, dann ist die Aktivität sofort einzustellen. Es gilt besonders: „Niemand darf dich gegen deinen Willen berühren.“

RESPEKT-REGEL

Wir begegnen uns gegenseitig mit Respekt – auch im Konfliktfall.

Dazu gehört auch die pflegliche Behandlung von Räumen, Einrichtungen und Materialien.

GESPRÄCHS-REGEL

Wir lassen uns gegenseitig ausreden und hören einander zu.

Wir sprechen respektvoll miteinander und stellen niemanden bloß.

HILFE HOLEN IST KEIN PETZEN!

Es ist uns wichtig, Kindern diesen Satz zu vermitteln, da es fatale Folgen haben kann, wenn Kinder davor zurückschrecken, Hilfe zu holen.

Darüber hinaus ist für einen effektiven Schutz von Kindern- und Jugendlichen eine hohe Achtsamkeit in folgenden Bereichen gemeinsame Arbeitsgrundlage in unserer Pfarrgemeinde:

5.2. Nähe und Distanz

- Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten sie.
- Wie viel Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen, es sei denn – sie überschreiten dabei selbst Grenzen des Erwachsenen. Auch Erwachsene dürfen Stopp sagen.
- Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte von Erwachsenen zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen.
- Methoden/Übungen/Spiele mit Körperkontakt sollten achtsam eingesetzt werden. Sie hängen von der Akzeptanz der Gruppe ab und erfordern hohe Reflektion und Sensibilität der Mitarbeiter/innen.
- Erwachsene können Kindern und Jugendlichen Verschwiegenheit zusagen, wenn es der Sache angemessen ist. Es ist aber unzulässig, dass Erwachsene von Kindern und Jugendlichen Verschwiegenheit einfordern und so Geheimnisse schaffen. Uns ist bewusst, dass es gute und schlechte Geheimnisse gibt. Wir nehmen uns Zeit, mit den Betroffenen zu besprechen, was gerade passiert und wie es weitergeht.

- Wenn wir mit Kindern oder Jugendlichen in der Pfarrei arbeiten, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden. Finden Veranstaltungen in anderen Räumen statt (z.B. Kommunionkatechese in der Privatwohnung), so ist dies transparent zu machen und von der Sache her zu begründen.
- Wir reagieren sensibel und für beide Seiten angemessen auf Körperkontakt, den Kinder suchen.
- Grenzverletzungen (auch zw. Kindern bzw. Jugendlichen) werden thematisiert und bearbeitet.
- Wir kleiden uns situationsgemäß und angemessen.

5.3. Recht am Bild und Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken

- Wir achten das Recht am Bild und achten darauf, dass Heranwachsende nur mit altersgerechten Medien in Kontakt kommen.
- Medien, die wir Kindern und Jugendlichen zugänglich machen, sind pädagogisch- und altersangemessen. Sollten Kinder und Jugendliche bereits unangemessene Medien zur Verfügung haben, thematisieren wir dies.
- Wenn jemand generell oder in einer bestimmten Lebenslage nicht fotografiert (oder gefilmt) werden möchte, ist dies zu unterlassen.
Grundsätzlich ist es verboten, Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene in unbekleidetem Zustand oder Notsituationen abzulichten.
- Mit den Daten der Kinder und Jugendlichen gehen wir entsprechend den Datenschutzregeln um.
- Wir achten darauf, dass Kinder und Jugendliche selbst gut und angemessen mit Medien von und über andere Kinder umgehen.

5.4. Sprache und Wortwahl

- Wir verwenden in der Gemeinde keine sexualisierte und abwertende, sondern eine gewaltfreie und wertschätzende Sprache (verbal und nonverbal).
Wir unterlassen: sexuelle Anspielungen, Bloßstellungen, abfällige Bemerkungen, Vulgärsprache, aber auch übergriffige und sexualisierte Spitznamen.
- Wir vermeiden Ironie und Zweideutigkeiten im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, da diese oft nicht verstanden werden.
- Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. weisen wir sie darauf hin, klären oder erklären die Zusammenhänge und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.

5.5. Schutz der Intimsphäre, insbesondere bei gemeinsamen Übernachtungen

- Wir achten darauf, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene männlichen und weiblichen Geschlechts auf Fahrten jeweils getrennte Zimmer bzw. Zelte haben. Wenn Abweichungen notwendig sind, ist damit ein transparenter Umgang notwendig.

- Bei Fahrten ist, wie auch sonst, darauf zu achten, dass beim Umziehen, im Wasch- und Toilettenbereich sowie in Schlafsituation die Intimsphäre der Teilnehmer/innen geschützt wird. Erwachsene duschen nicht zusammen mit Kindern und Jugendlichen.
- Sollte Hilfe bei der Pflege oder Hygiene notwendig sein, so muss diese mit besonderem Respekt erfolgen.
- Mädchenzimmer werden von weiblichen Aufsichtspersonen betreut und Jungenzimmer von männlichen Aufsichtspersonen.

5.6. Zulässigkeit von Geschenken

- Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung. Deshalb sind sie unproblematisch, wenn sie in Wert und Umfang der Situation angemessen sind.
- Geschenke an Kinder und Jugendliche sollen ebenso in Wert und Umfang der Situation angemessen sein und dürfen keine Abhängigkeiten erzeugen.

5.7. Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen

- Wir fordern in unserer Kirchengemeinde eine fehleroffene Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln („Wenn man Fehler nicht machen darf, dann passieren welche“). Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern gehen wir konstruktiv um und beachten folgende Grundregeln:
- Fehler und Vorfälle sollten so früh wie möglich angesprochen werden.
- Wir unterbinden grenzverletzendes Verhalten konsequent.
- Wir nutzen keine verbale oder nonverbale Gewalt!
- Wir weisen im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen auf ein falsches Verhalten hin – und sprechen ggf. mit den Eltern.
- Wenn wir einschüchterndes Verhalten, körperliche Übergriffe, zu große Nähe, verbale Gewalt u. ä. in der Gemeinde beobachten, wird die Situation gestoppt, das Verhalten angesprochen und zum Thema gemacht und eine Veränderung eingefordert.
- Bei einer Konfliktklärung hören wir beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person.
- Sanktionen gestalten wir fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen; sie erfolgen zeitnah. Sanktionen werden im Leitungsteam abgesprochen, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen.

Ich bin bereit auf der Grundlage dieses Verhaltenskodexes dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche in unserer Pfarrgemeinde sichere und entwicklungsförderliche Bedingungen und Angebote erleben können.

Name

Datum

Ort

6. Handlungsleitfaden

Gerade bei sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen sind verlässliche Ansprechpartner aber auch klare Handlungsempfehlungen zwingend erforderlich. Daher haben wir in der Anlage zum Schutzkonzept die nachfolgend angeführten Informationen zusammengestellt. Sie sind in Anlehnung an die Empfehlungen des „Unabhängiger Beauftragter des Bundes für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ formuliert:

Anlage 3.1 Grenzverletzung unter Teilnehmer/innen (Seite 20)

Was tun bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/innen?

Anlage 3.2 Mitteilungsfall (Seite 21)

Was tun, wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung erzählt?

Anlage 3.3 - Vermutungsfall, jemand ist Betroffene oder Betroffener (Seite 23)

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt betroffen ist?

Anlage 3.4 – Vermutungsfall, jemand ist Täter (Seite 24)

Was tun bei der Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?

Anlage 3.5 – Vermutungstagebuch (Seite 25)

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Anlage 3.6 – Dokumentationsbogen (Seite 26)

Sollte sich eine Vermutung erhärten, müssen die Vermutungen und die geführten Gespräche dokumentiert werden.

7. Ansprechpartner

(Die Kontaktdaten werden durch Aushang in allen relevanten Einrichtungen bekanntgemacht, s. Anlage 4, Seite 28)

Vertrauenspersonen

Zum Beispiel die für die Gruppe zuständigen Mitglieder des Seelsorgeteams der Pfarrei St. Antonius in Kevelaer.

Man kann sich aber auch an folgende Personen wenden:

Ansprechperson des Trägers

Pfarrer Andreas Poorten

Gelderner Str. 15 a

47623 Kevelaer

Telefon: + (49) 2832 975261-15

E-Mail: Poorten@bistum-muenster.de

Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde St. Antonius in Kevelaer

Frau Ursula Grave-Bousart

E-Mail: Grave-Bousart@bistum-muenster.de

„Insofern erfahrene Fachkraft“ (zuständig für die Kindergärten der Kirchengemeinde)

Frau Iris Coenen

Kindergarten St. Urbanus

Pastoratsweg 4

47626 Kevelaer-Winnekendonk

Telefon: + (49) 2832 8234

E-Mail: coenen-i@bistum-muenster.de

Kinderschutzfachkraft der Stadt Kevelaer

Frau Ina Schoofs

Stadt Kevelaer

Hoogeweg 71

47623 Kevelaer

Telefon: + (49) 2832 122-602

E-Mail: ina.schoofs@kevelaer.de

Frau Ruth Trötschkes

Stadt Kevelaer

Hoogeweg 71

47623 Kevelaer

+ (49) 2832 122-626

ruth.troetschkes@kevelaer.de

Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch im Bistum Münster

Die Ansprechpersonen sind auf der Internetseite des Bistums Münster zu finden:

https://www.bistum-muenster.de/sexueller_missbrauch/ansprechpersonen_bei_faellen_sexuellen_missbrauchs



Beratungsangebote für Betroffene/Fachkräfte/Familien:

Telefonseelsorge:

Nummer gegen Kummer

0800-1110333

Ehe- Familien- und Lebensberatung Kevelaer

Friedensstr. 32

47623 Kevelaer

Telefon: + (49) 2832 799326

E-Mail: efl-kevelaer@bistum-muenster.de

Homepage: www.ehefamilieleben.de/lokale-beratungsstellen/kevelaer/beratungsstelle-kevelaer/

Weitere Hilfen im Internet:

www.trau-dich.de

Klärt Mädchen und Jungen zwischen 8 und 12 Jahren über ihre Rechte und über sexuellem Missbrauch auf.

www.zartbitter.de

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Jungen und Mädchen.

Weitere Informationen:

www.praevention-im-bistum-muenster.de

8. Qualitätsmanagement

Das ISK wird nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt oder spätestens nach 5 Jahren auf seine Aktualität hin überprüft. Insbesondere wird die Wirksamkeit des Verhaltenskodex überprüft und aktualisiert. Verantwortlich hierfür sind der leitende Pfarrer und die Präventionsfachkräfte.

Ebenso prüfen Pfarrer und Präventionsfachkräfte, ob folgende Dokumentationen sach- und zeitgerecht vorgenommen wurden:

- Erweiterte Führungszeugnisse
- Schulungen (Fristen und Art der Schulung)
- Verhaltenskodex
- Selbstauskunftserklärung (über die Zentralrendantur)

Anregungen und Kritiken des Beschwerdemanagements bzgl. sexualisierter Gewalt werden zum Anlass genommen, den entsprechenden Bereich des ISK zu überprüfen und zu aktualisieren.

9. Beschwerdewege

Als Träger von vielfältigen Angeboten für Schutzbefohlene wollen wir auch dafür Sorge tragen, dass Beschwerdewege grundsätzlich so einfach und niederschwellig wie möglich gehalten werden. Uns ist es ein großes Anliegen, dass die im Nachgang aufgeführten Wege einfach zugänglich sind. Beschwerden, Anregungen, Lob und Kritik müssen Beachtung finden und innerhalb der Gruppierung/ innerhalb unserer Kirchengemeinde transparent und zugänglich sein.

Hierbei wollen wir alle ermutigen, eine Kultur zu leben, in welcher Lob und Kritik von Schutzbefohlenen und allen in der Kirche Tätigen gehört und ernst genommen wird. Niemand soll Angst haben müssen, Feedback oder Beschwerden einzubringen. Vielmehr muss sich jeder auf-, an- und ernstgenommen wissen.

Der/die erste Ansprechpartner/in bei Beschwerden ist der/die jeweilige direkte (Gruppen)-Leiter/in. Weiterhin kann die Beschwerde auch an den/ die jeweilige(n) Verantwortliche(n) für die gesamte Gruppe gerichtet werden. Auch kann ein Feedback jederzeit an den leitenden Pfarrer oder ein anderes Mitglied aus dem Seelsorgeteam gegeben werden.

Die Zuständigkeit der Mitglieder des Seelsorgeteams für die Gruppen, Verbände und Einrichtungen befinden sich auf den jeweiligen Seiten der Gruppen auf der Homepage der Kirchengemeinde.

Zuletzt kann man sich noch an die Fachstelle Zentrales Beschwerdemanagement wenden: beschwerden@bistum-muenster.de

10. Maßnahmen zur Stärkung

Kinder und Jugendliche sollen sich als von Gott geliebte Menschen erfahren, die eine bedingungslose Würde ihres Lebens haben. Die Gemeinden möchten die Kinder und Jugendlichen fördern, dass sie zu selbstbewussten und selbstbestimmten Menschen heranreifen.

Dieses geschieht im Wesentlichen durch Vorbildverhalten und dem respektvollen Umgang mit allen Menschen und der Schöpfung. Den Kindern wird die Möglichkeit gegeben, ein gesundes Selbstvertrauen zu entwickeln auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes.

Methoden und Inhalte variieren hierbei in den unterschiedlichen Bereichen der Gemeindegarbeit. Sie werden angepasst an die Fähigkeiten und das Alter der Kinder bzw. Jugendlichen, aber auch an den Auftrag, den sich die Gruppe/die Einrichtung gesetzt hat, z. B. Kindergärten, Katechesen, Kinder- und Jugendgruppen.

11. Anlagen

Anlage 1.....	Selbstauskunftserklärung	Seite....	15
Anlage 2.....	Verhaltenskodex	Seite....	17
Anlage 3.....	Handungsleitfaden	Seite....	20
Anlage 3.1.....	Handungsleitfaden Grenzverletzung unter Teilnehmer/innen.....	Seite....	20
Anlage 3.2.....	Handungsleitfaden Mitteilungsfall	Seite....	21
Anlage 3.3.....	Handungsleitfaden Vermutungsfall, jemand ist Betroffene oder Betroffener.....	Seite....	23
Anlage 3.4.....	Handungsleitfaden Vermutungsfall, jemand ist Täter	Seite....	24
Anlage 3.5.....	Handlungsschritte in Verantwortung der Institution/des Trägers	Seite....	25
Anlage 3.4.....	Handungsleitfaden Dokumentationsbogen.....	Seite....	26
Anlage 4.....	Ansprechpartner	Seite....	28

**Selbstauskunftserklärung
gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bistum Münster**

I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Anschrift	

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort	
Dienstbezeichnung	

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Verhaltenskodex

Der nachfolgend beschriebene „Verhaltenskodex“ ist Grundlage unserer Arbeit in der Kirchengemeinde. Damit wollen wir für Kinder und Jugendliche in unserer Pfarrei sichere Orte schaffen. Für uns sind dies Orte, in denen sie sich wohl und sicher fühlen und sich in einer respektvollen und wertschätzenden Umgebung aufhalten können.

Grundregeln

STOPP-REGEL

Wenn jemand mit Worten oder auch nur mit Zeichen zeigt, dass ihm die Aktivität eines Anderen (Nachlaufen, „Käbbeleien“, Wegnehmen von Gegenständen, Beleidigungen) zu weit geht, dann ist die Aktivität sofort einzustellen. Es gilt besonders: „Niemand darf dich gegen deinen Willen berühren.“

RESPEKT-REGEL

Wir begegnen uns gegenseitig mit Respekt – auch im Konfliktfall.

Dazu gehört auch die pflegliche Behandlung von Räumen, Einrichtungen und Materialien.

GESPRÄCHS-REGEL

Wir lassen uns gegenseitig ausreden und hören einander zu.

Wir sprechen respektvoll miteinander und stellen niemanden bloß.

HILFE HOLEN IST KEIN PETZEN!

Es ist uns wichtig, Kindern diesen Satz zu vermitteln, da es fatale Folgen haben kann, wenn Kinder davor zurückschrecken, Hilfe zu holen.

Darüber hinaus ist für einen effektiven Schutz von Kindern- und Jugendlichen eine hohe Achtsamkeit in folgenden Bereichen gemeinsame Arbeitsgrundlage in unserer Pfarrgemeinde:

Nähe und Distanz

- Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten sie.
- Wie viel Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen, es sei denn – sie überschreiten dabei selbst Grenzen des Erwachsenen. Auch Erwachsene dürfen Stopp sagen.
- Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte von Erwachsenen zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen.
- Methoden/Übungen/Spiele mit Körperkontakt sollten achtsam eingesetzt werden. Sie hängen von der Akzeptanz der Gruppe ab und erfordern hohe Reflektion und Sensibilität der Mitarbeiter/innen.
- Erwachsene können Kindern und Jugendlichen Verschwiegenheit zusagen, wenn es der Sache angemessen ist. Umgekehrt ist es unzulässig, dass Erwachsene von Kindern und Jugendlichen Verschwiegenheit einfordern und so Geheimnisse schaffen. Uns ist bewusst, dass es gute und schlechte Geheimnisse gibt. Wir nehmen uns Zeit, mit den Betroffenen zu besprechen, was gerade passiert und wie es weitergeht.
- Wenn wir mit Kindern oder Jugendlichen in der Pfarrei arbeiten, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen

werden. Finden Veranstaltungen in anderen Räumen statt (z.B. Kommunionkatechese in der Privatwohnung), so ist dies transparent und von der Sache her begründet.

- Wir reagieren sensibel und für beide Seiten angemessen auf Körperkontakt, den Kinder suchen.
- Grenzverletzungen (auch zwischen Kindern bzw. Jugendlichen) werden thematisiert und bearbeitet.
- Wir kleiden uns situationsgemäß und angemessen.

Recht am Bild und Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken

- Wir achten das Recht am Bild und achten darauf, dass Heranwachsende nur mit altersgerechten Medien in Kontakt kommen.
- Medien, die wir Kindern und Jugendlichen zugänglich machen, sind pädagogisch- und altersangemessen. Sollten Kinder und Jugendliche bereits unangemessene Medien zur Verfügung haben, thematisieren wir dies.
- Wenn jemand generell oder in einer bestimmten Lebenslage nicht fotografiert (oder gefilmt) werden möchte, ist dies zu unterlassen.
Grundsätzlich ist es verboten, Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene in unbekleidetem Zustand oder Notsituationen abzulichten.
- Mit den Daten der Kinder und Jugendlichen gehen wir entsprechend den Datenschutzregeln um.
- Wir achten darauf, dass Kinder und Jugendliche selbst gut und angemessen mit Medien von und über andere Kinder umgehen.

Sprache und Wortwahl

- Wir verwenden in der Gemeinde keine sexualisierte und abwertende, sondern eine gewaltfreie und wertschätzende Sprache (verbal und nonverbal).
Wir unterlassen: sexuelle Anspielungen, Bloßstellungen, abfällige Bemerkungen, Vulgärsprache, aber auch übergriffige und sexualisierte Spitznamen.
- Wir vermeiden Ironie und Zweideutigkeiten im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, da diese oft nicht verstanden werden.
- Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. weisen wir sie darauf hin, klären oder erklären die Zusammenhänge und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.

Schutz der Intimsphäre, insbesondere bei gemeinsamen Übernachtungen

- Wir achten darauf, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf Fahrten jeweils getrennte Zimmer bzw. Zelte haben. Auch eine geschlechter- und altersgetrennte Unterbringung ist für uns selbstverständlich.
- Bei Fahrten ist, wie auch sonst, darauf zu achten, dass beim Umziehen, im Wasch- und Toilettenbereich sowie in Schlafsituation die Intimsphäre der Teilnehmer/innen geschützt wird. Erwachsene duschen nicht zusammen mit Kindern und Jugendlichen.

- Sollte Hilfe bei der Pflege oder Hygiene notwendig sein, so muss diese mit besonderem Respekt erfolgen.
- Mädchenzimmer werden von weiblichen Aufsichtspersonen betreut und Jungenzimmer von männlichen Aufsichtspersonen.

Zulässigkeit von Geschenken

- Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung. Deshalb sind sie unproblematisch, wenn sie in Wert und Umfang der Situation angemessen sind.
- Geschenke an Kinder und Jugendliche sollen ebenso in Wert und Umfang der Situation angemessen sein und dürfen keine Abhängigkeiten erzeugen..

Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen

- Wir fordern in unserer Kirchengemeinde eine fehleroffene Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln („Wenn man Fehler nicht machen darf, dann passieren welche“). Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern gehen wir konstruktiv um und beachten folgende Grundregeln:
- Fehler und Vorfälle sollten so früh wie möglich angesprochen werden.
- Wir unterbinden grenzverletzendes Verhalten konsequent.
- Wir nutzen keine verbale oder nonverbale Gewalt!
- Wir weisen im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen auf ein falsches Verhalten hin – und sprechen ggf. mit den Eltern.
- Wenn wir einschüchterndes Verhalten, körperliche Übergriffe, zu große Nähe, verbale Gewalt u. ä. in der Gemeinde beobachten, wird die Situation gestoppt, das Verhalten angesprochen und zum Thema gemacht und eine Veränderung eingefordert.
- Bei einer Konfliktklärung hören wir beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person.
- Sanktionen gestalten wir fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen; sie erfolgen zeitnah. Sanktionen werden im Leitungsteam abgesprochen, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen.

Ich bin bereit auf der Grundlage dieses Verhaltenskodexes dafür zu sorgen, dass Kinder- und Jugendliche in unserer Pfarrgemeinde sichere und entwicklungsförderliche Bedingungen und Angebote erleben können.

Name

Datum

Ort

HANDLUNGSLEITFADEN

GRENZVERLETZUNGEN UNTER TEILNEHMENDEN

Was tun ...

bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmenden?

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären!

Offensiv Stellung beziehen!

Gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.

Vorfall im Verantwortlichenteam ansprechen!

Abwägen, ob die Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
Konsequenzen für die Urheberinnen und Urheber beraten.

Information der Eltern und des Trägers bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch:
Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

Präventionsarbeit verstärken!

Weiterarbeit mit der Gruppe oder mit den Teilnehmenden:
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln.

HANDLUNGSLEITFADEN

MITTEILUNGSFALL

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt berichtet?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Nicht drängen!

Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

Offene Fragen (Wer? Was? Wo?) stellen und keine „Warum“-Fragen verwenden!

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben!

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!

Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!

Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!

„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!

„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
– aber auch erklären –
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!



IM MOMENT DER MITTEILUNG

➤ **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**

➤ **Keine Konfrontation/eigene Befragung der oder des Beschuldigten!**

Sie oder er könnte die Betroffene oder den Betroffenen unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

➤ **Keine eigenen Ermittlungen zum Geschehen!**

➤ **Keine Informationen an die mögliche Täterin oder den möglichen Täter!**

➤ **Keine Konfrontation der Eltern**
der Betroffenen oder des Betroffenen mit der Vermutung!

➤ **Keine Entscheidungen und weitere Schritte in die Wege leiten** ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!

Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens:

Sofort stoppen und Information an zuständige Person auf der Leitungsebene!

Notruf 110
bei akuter Gefahr!



IM MOMENT DER MITTEILUNG

➤ **Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!**

– Dokumentationsbogen –

➤ **Sich selber Hilfe holen!**

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

➤ **Unverzügliche Information der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind, beziehungsweise des Trägers der Veranstaltung oder der beauftragten Ansprechpersonen des Bistums. Absprache zum weiteren Vorgehen.¹**

Nach Einschaltung der Leitungsebene oder des Trägers liegt dort die Verantwortung für alle weiteren Handlungsschritte.

Hinweise zu den Handlungsschritten in Verantwortung der Institution/ des Trägers

Seite 25

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL – JEMAND IST BETROFFENE ODER BETROFFENER

Was tun ...

bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt betroffen ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation der vermuteten Täterin/des vermuteten Täters!

Er oder sie könnte die Betroffene oder den Betroffenen unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigene Befragung des betroffenen jungen Menschen!

– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

Keine Konfrontation der Eltern der Betroffenen oder des Betroffenen mit der Vermutung!



Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen!

- Überlegen, woher die Vermutung kommt.
- Verhalten des potenziell betroffenen, jungen Menschen beobachten.
- Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
- **Dokumentationsbogen** –

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Unverzügliche Information der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution, bei der Sie beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind, beziehungsweise des Trägers der Veranstaltung oder der beauftragten Ansprechpersonen des Bistums. Absprache zum weiteren Vorgehen.

Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens:

Sofort stoppen und Information an zuständige Person auf der Leitungsebene!

Notruf 110
bei akuter Gefahr!

Nach Einschaltung der Leitungsebene oder des Trägers liegt dort die Verantwortung für alle weiteren Handlungsschritte.

Hinweise zu den Handlungsschritten in Verantwortung der Institution/ des Trägers

Seite 25

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL – JEMAND IST TÄTERIN ODER TÄTER

Was tun ...

bei der Vermutung, dass eine Person Täterin oder Täter von sexueller Gewalt ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der vermutlichen Täterin/des vermutlichen Täters!

Er oder sie könnte die Betroffene oder den Betroffenen unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigene Befragung der vermuteten Täterin oder des vermuteten Täters!

– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

Keine Konfrontation der Eltern der Betroffenen oder des Betroffenen mit der Vermutung!



Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen!

- Überlegen, woher die Vermutung kommt.
- Verhalten der vermuteten Täterin/des vermuteten Täters beobachten!
- Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
- **Dokumentationsbogen** –

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Un- gute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Unverzügliche Information der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind, beziehungsweise des Trägers der Veranstaltung oder der beauftragten Ansprechpersonen des Bistums. Absprache zum weiteren Vorgehen.

Nach Einschaltung der Leitungsebene oder des Trägers liegt dort die Verantwortung für alle weiteren Handlungsschritte.

Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens:

Sofort stoppen und Information an zuständige Person auf der Leitungsebene!

Notruf 110
bei akuter Gefahr!

Hinweise zu den Handlungsschritten in Verantwortung der Institution/ des Trägers

Seite 25

HANDLUNGSSCHRITTE IN VERANTWORTUNG DER INSTITUTION/DES TRÄGERS

MITTEILUNGS- UND/ODER VERMUTUNGSFALL



Fachliche Beratung einholen!

Bei einer begründeten Vermutung sollte die zuständige Person auf der Leitungsebene der Institution oder des Trägers eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII zur Beratung hinzuziehen. Diese berät unter anderem bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Die Kontaktdaten der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ können beim örtlichen Jugendamt erfragt werden.

Information der Eltern/der Sorgeberechtigten!

Auf der Grundlage der fachlichen Beratung entscheidet die zuständige Person des Trägers, ob, wann, und wie die Eltern/die Sorgeberechtigten der Betroffenen oder des Betroffenen informiert werden.

Information der beauftragten Ansprechpersonen!

Die zuständige Person der Leitungsebene der Institution oder des Trägers muss die Hinweise unverzüglich an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums weiterleiten! (Mitteilungspflicht)¹

Mitarbeitende können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums wenden, die nach einem festgelegten Verfahrensablauf das weitere Vorgehen regeln.

Jugendamt einschalten!

Begründete **Vermutungsfälle außerhalb** von kirchlichen Zusammenhängen mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch **durch Personen im familiären oder sozialen Umfeld** sind umgehend dem örtlichen Jugendamt oder der Polizei zu melden.

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermuteter Täterin/vermutetem Täter unterbinden!

¹ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Punkt 11 vom 28.11.2019

DOKUMENTATIONSBOGEN

Ein Dokumentationsbogen hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Er sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

1. Wer hat etwas berichtet? Wer hat etwas beobachtet?	
(Name), Funktion, Adresse, Fon, E-Mail etc.	
Datum der Meldung	

2. Um welchen Fall geht es?	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	

3. Um welche Situation geht es?	
interne Situation (Beschuldigte oder Beschuldigter im kirchlichen Dienst)	
externe Situation (Beschuldigte oder Beschuldigter in der Familie oder im sozialen Umfeld der Betroffenen, des Betroffenen)	

4. Welches Kind, welche oder welcher Jugendliche ist betroffen?	
Name (Vorsichtig mit Namen umgehen!)	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)	
Wann war der Vorfall?	
Wer war beteiligt?	
Was ist geschehen?	
Wie war die Gesamtsituation?	

6. Was wurde getan oder gesagt?

7. Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?

(anderen Leiterinnen, Leitern, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc.)

Mit wem?	
Name, Institution, Funktion	
Wann?	

8. Was ist als Nächstes geplant? Welche Absprachen gibt es?

Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt sein?	
Welche konkreten Schritte wurden vereinbart?	

9. Sonstige Anmerkungen

Ansprechpartner

Vertrauenspersonen

Zum Beispiel die für die Gruppe zuständigen Mitglieder des Seelsorgeteams der Pfarrei St. Antonius in Kevelaer.

Man kann sich aber auch an folgende Personen wenden:

Ansprechperson des Trägers

Pfarrer Andreas Poorten

Gelderner Str. 15 a

47623 Kevelaer

Telefon: + (49) 2832 975261-15

E-Mail: Poorten@bistum-muenster.de

Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde St. Antonius in Kevelaer

Frau Ursula Grave-Bousart

E-Mail: Grave-Bousart@bistum-muenster.de

„Insofern erfahrene Fachkraft“ (zuständig für die Kindergärten der Kirchengemeinde)

Frau Iris Coenen

Kindergarten St. Urbanus

Pastoratsweg 4

47626 Kevelaer-Winnekendonk

Telefon: + (49) 2832 8234

E-Mail: coenen-i@bistum-muenster.de

Kinderschutzfachkraft der Stadt Kevelaer

Frau Ina Schoofs

Stadt Kevelaer

Hoogeweg 71

47623 Kevelaer

Telefon: + (49) 2832 122-602

E-Mail: ina.schoofs@kevelaer.de

Frau Ruth Trötschkes

Stadt Kevelaer

Hoogeweg 71

47623 Kevelaer

+ (49) 2832 122-626

ruth.troetschkes@kevelaer.de

Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch im Bistum Münster

Die Ansprechpersonen sind auf der Internetseite des Bistums Münster zu finden:

https://www.bistum-muenster.de/sexueller_missbrauch/

ansprechpersonen_bei_faellen_sexuellen_missbrauchs



Beratungsangebote für Betroffene/Fachkräfte/Familien:

Telefonseelsorge:

Nummer gegen Kummer

0800-1110333

Ehe- Familien- und Lebensberatung Kevelaer

Friedensstr. 32

47623 Kevelaer

Telefon: + (49) 2832 799326

E-Mail: efl-kevelaer@bistum-muenster.de

Homepage: www.ehefamilieleben.de/lokale-beratungsstellen/kevelaer/beratungsstelle-kevelaer/

Weitere Hilfen im Internet:

www.trau-dich.de

Klärt Mädchen und Jungen zwischen 8 und 12 Jahren über ihre Rechte und über sexuellem Missbrauch auf.

www.zartbitter.de

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Jungen und Mädchen.

Weitere Informationen:

www.praevention-im-bistum-muenster.de